

Verkündet
am 9. Juli 1951
gez. Klett, Justiz-
angestellter als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Eisenbahnbeamten i.R. und Landwirts Ketel Peter
D[REDACTED] in H[REDACTED], H[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bäuerin Alma Christine D[REDACTED] geb. E[REDACTED]
auf N[REDACTED], E[REDACTED]-S[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in
Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1951
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske,
Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 7. Februar 1950
- 3 U 8/49 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Flensburg
vom 24. Februar 1949 - 2 O 184/48 - wird zurück-
gewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Zur Sammlung

Tatbestand:

Die Parteien waren von 1920 bis 1945 miteinander verheiratet. Die Klägerin ist 1892, der Beklagte ist 1882 geboren. Aus der Ehe stammen 3 Kinder, 2 Söhne, die 1920 und 1924 geboren sind, und eine 1925 geborene Tochter.

Die Klägerin war in erster Ehe mit einem Vetter des Beklagten, dem Bauern Ketel Peter Friedrich D. verheiratet. Dieser war Eigentümer eines 42 ha grossen Hofes im E-S auf N. Er fiel 1918. Die Klägerin wurde seine Alleinerbin. Ihr Sohn erster Ehe wurde mit etwa 1/3 der Ländereien und mit Geld abgefunden. Sie selbst behielt die Hofstelle mit den restlichen Ländereien. Sie heiratete am 24. März 1920 den Beklagten, verpachtete den Hof zunächst an einen ihrer Brüder und verzog mit dem Beklagten nach R. Der Beklagte liess sich dort als Eisenbahnbeamter zur Ruhe setzen. Er erhält seitdem Ruhegehalt. Dieses hat einschliesslich der Kinderzuschläge zeitweilig etwa 200,-- RM betragen. Nach Angaben des Beklagten beläuft es sich zur Zeit auf etwa 114,--DM.

In R erwarb der Beklagte am 23. Juni 1920 ein Haus zum Preise von 47.000,--Mk. Dieses verkaufte er am 26. April 1921 für 60.000,--Mk. Kurz vorher hatte die Klägerin dem Beklagten in einem als Schenkungsakte bezeichneten notariellen Vertrage vom 8. März 1921 die ideelle Hälfte ihres Grundbesitzes unter der Bedingung übertragen, dass er die Hälfte der eingetragenen Schulden übernehme und ihr dieserwegen alle Ansprüche von der Hand hielte. Der Beklagte wurde am 14. April 1921 als Miteigentümer in das Grundbuch eingetragen. 1922 kehrten die Parteien auf den Hof zurück. Der Beklagte übernahm selbst die Bewirtschaftung. Durch Vertrag vom 17. Februar 1930 übertrug die Klägerin dem Beklagten auch die ideelle Hälfte an den früher ihrem Sohn erster Ehe übertragenen Ländereien. Dieser war 1921 verstorben und von ihr allein beerbt worden.

- 3 -

Seit 1934 wohnten die Parteien, um den Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, in H[REDACTED]. Auch der Beklagte wohnte lange Zeit dort und fuhr jeweils zur Bewirtschaftung auf den Hof. 1935 wurde der Hof als Ehegattenerbhof in die Höferrolle aufgenommen. 1936 erwarb der Beklagte das Grundstück H[REDACTED]str. [REDACTED] in H[REDACTED], dessen Eigentümer er noch heute ist. 1938 verkaufte er ein ihm gehöriges Grundstück in M[REDACTED]. 1939 wurde er freiwillig Soldat. Um diese Zeit und in der Folge kam es fortgesetzt zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien. Nach einer vorübergehenden Einigung durch einen Vergleich vom 13. Januar 1942 reichte der Beklagte im Mai 1943 Scheidungsklage ein. Die Klägerin erhob Widerklage. Für den Hof setzte das Anerbengericht im Juni 1943 einen Treuhänder ein. Durch Beschluss vom 22. Oktober 1943 entzog es dem Beklagten die Verwaltung und Nutzniessung und übertrug sie der Klägerin. Die Beschwerde des Beklagten hiergegen wies das Landeserbhofgericht mit Beschluss vom 8. November 1944 zurück. Der Beklagte legte beim Reichserbhofgericht weitere Beschwerde ein. Über diese ist nicht mehr entschieden worden. Im Scheidungsstreit wurde die Ehe mit Rechtskraft vom 21. März 1945 aus Alleinschuld des Beklagten geschieden. Mit einer nach dem Kriege erhobenen Härtemilderungsklage hatte der Beklagte keinen Erfolg.

Die Klägerin hat die in den Verträgen von 1921 und 1930 enthaltenen Schenkungen an den Beklagten widerrufen. Mit einer unter dem 11. März 1946 erhobenen Klage auf Rückübertragung des Miteigentumsanteils an den Grundstücken ist sie in 2 Rechtszügen mit der Begründung abgewiesen worden, die ordentlichen Gerichte seien nicht zuständig, da für Auseinandersetzungen über einen Ehegattenerbhof die Zuständigkeit der Anerbengerichte gegeben sei. Nach Inkrafttreten der Höfeordnung hat die Klägerin beantragt, die Eigenschaft als Ehegattenerbhof im Grundbuch zu löschen und alsdann die vorliegende Klage erheben. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Grundbuchamt in H[REDACTED]



gegenüber die für die Rückübertragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er hat fern Widerklage erhoben mit dem Antrage,

die Klägerin zu verurteilen,

1. über die Grundstückseinnahmen und -ausgaben für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis zum 1. November 1947 Rechnung zu legen,
2. die sich aus ihrer Rechnungslegung ergebenden Grundstücksnutzungen für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis zum 21. März 1945 voll und für die weitere Zeit zur Hälfte herauszugeben,
3. es zu unterlassen, den streitigen Grundbesitz ohne Mitwirkung des Beklagten zu verwalten.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die Klägerin habe ihm in Wirklichkeit nichts geschenkt, da der Hof überschuldet gewesen sei. Mindestens habe er ein Zurückbehaltungsrecht. Er habe 20 Jahre lang seine Arbeitskraft ausschliesslich dem Hofe gewidmet, in dieser Zeit sein gesamtes Ruhegehalt bei der Bewirtschaftung des Hofes verbraucht und auch sonst eigene Vermögenswerte für die Erhaltung und Verbesserung des Hofes, für den Bau neuer Gebäude, für Umbauten für die Vermehrung des Viehbestandes und des Inventars, für Meliorationen und ähnliches verwendet, u.a. 1921 einen Betrag von 30.000,- Mk aus dem Erlös seines Hauses in R [REDACTED] und 5.000,- RM im Jahre 1929 aus seinem Grundstück in M [REDACTED]. Auch die Erträge des eingebrachten Gutes habe er für den Hof verwandt. Insgesamt habe sich hierdurch der Wert des Hofes von 1920 bis 1943 um 81.000,- RM erhöht. Der Beklagte hat ferner die Ansicht vertreten, dass ihm bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils die Nutzungen aus dem Hofe voll und für die spätere Zeit zur Hälfte zuständen und dass er an der Verwaltung des Grundstückes beteiligt sein müsse.

Die Klägerin hat gebeten, die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt, in welcher Höhe der Hof der Parteien in der Zeit vom 8. März 1921 bis zum 30. Juni 1943 durch Aufwendungen des Beklagten in seinem Werte verbessert worden sei.

Es hat durch Teil- und Zwischenurteil vom 24. Februar 1949 den Beklagten nach dem Klagantrag Zug um Zug gegen Zahlung von 50,-- DM und eines weiteren noch festzustellenden Betrages für Überschüsse aus Nutzungen für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis 21. März 1945 verurteilt. Auf die Widerklage hat es unter Abweisung im übrigen die Klägerin verurteilt, für den letztgenannten Zeitraum Rechnung zu legen.

Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Klägerin jedoch nur, soweit dem Beklagten Nutzungsansprüche zugebilligt worden sind, der Beklagte, soweit der Klage entsprochen worden ist.

Es haben im zweiten Rechtszuge beantragt,

I. die Klägerin:

1. den Beklagten zu verurteilen, die für die Rückauflassung erforderlichen Erklärungen Zug um Zug gegen Zahlung von 50,-- DM abzugeben,
2. die Widerklage voll abzuweisen,
3. die Berufung des Beklagten zurückzuweisen;

II. der Beklagte:

1. die Klage abzuweisen,
2. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen der Klägerin erkannt.

Hiergegen hat der Beklagte in beschränktem Umfange Revision eingelegt. Er bittet,

das angefochtene Urteil zu ändern und

1. ihn zur Auflassung nur Zug um Zug gegen Zahlung einer in das richterliche Ermessen gestellten, jedoch mindestens 12.000.-- DM betragenden Summe sowie des Betrages, der

sich aus der Widerklage auf Rechnungslegung ergibt,
zu verurteilen,

2. die Berufung der Klägerin hinsichtlich der Widerklage
zurückzuweisen.

Die Klägerin begehrt Zurückweisung der Revision, soweit
der Beklagte mehr als die Freistellung von seiner persön-
lichen Schuld an den Grundstückslasten und einen höheren
Betrag als 50,-- DM begehrt.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Die Verträge von 1921 und 1930 enthielten eine gemischte
Schenkung, und zwar eine entgeltliche Zuwendung, soweit der
Beklagte darin Hofschulden übernommen habe, eine unentgelt-
liche jedoch, soweit der Hofwert höher als die Belastungen
gewesen sei. Letzteres treffe zu. Diese Schenkungen habe
die Klägerin mit ihrer dem Beklagten spätestens am 19. März
1946 zugegangenen Klage vom 11. März 1946 auf Grund des
am 1. März 1946 in Kraft getretenen § 73 EheG noch recht-
zeitig vor Ablauf der Jahresfrist seit Rechtskraft des
Scheidungsurteils (21. März 1945) widerrufen. Der Beklagte
müsse die Geschenke nach den §§ 73 EheG, 531 BGB nach Be-
reicherungsrecht herausgeben. Bei gemischten Schenkungen sei
der Beschenkte nach den vom Obersten Gerichtshof für die
Britische Zone entwickelten Grundsätzen (NJW 49, 261, 581)
verpflichtet, den geschenkten Gegenstand selbst, nicht nur
den Unterschiedsbetrag zwischen den beiderseitigen Leistun-
gen herauszugeben, wenn ihm der Gegenstand ohne die Schen-
kung nicht übertragen worden wäre. Das sei hier gegeben.
Der halbe Hof sei ihm übertragen worden, um sein Ansehen
nach innen und aussen zu festigen. Das wäre ebenso gesche-
hen, wenn der Hof schuldenfrei gewesen wäre. Die Übereignung
habe sich auf die in dem Hofgrundbuch eingetragenen Parzel-
len bezogen, nicht auf das Zubehör, insbesondere nicht auf

das Inventar des Hofes. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Miteigentumsanteils erstreckte sich nach § 818 Abs 1 BGB auch auf die gezogenen Nutzungen. Der Beklagte könne jedoch alle Verwendungen, die er auf das Miteigentum gemacht habe, erstattet verlangen, soweit dadurch seine Bereicherung weggefallen sei. Von diesem Anspruch sei der Anspruch des Beklagten auf Ersatz seiner Aufwendungen für das eingebrachte Gut der Klägerin zu unterscheiden. Eingebrachtes Gut der Klägerin sei, da ihr Barvermögen ein Opfer der Inflation geworden sei, im wesentlichen ihr Miteigentumsanteil am Hof und das ihr allein gehörige Hofinventar gewesen. Insoweit habe der Beklagte als Ehemann die Generalunkosten zu tragen gehabt, während der Klägerin nur die aussergewöhnlichen Kosten zur Last fielen. Der Beklagte habe wegen seiner Aufwendungen in dem vorerörterten Umfang ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Rückgewährungsanspruch der Klägerin. Der Beklagte habe jedoch aus ursprünglich eigenem Vermögen keine Aufwendungen für den Hof gemacht. Er könne nicht mehr nachweisen, dass er den Erlös von 60.000,-- Mk aus dem Verkauf seines Hauses in R. für den Hof verbraucht habe. Dieser Erlös habe auch zur Hälfte der Klägerin gehört, weil unstreitig zum Erwerb dieses Hauses die Hälfte in Höhe von 15.000,-- Mk aus einem Inventarerlös genommen worden sei. Es könne dem Kläger allenfalls der für den Ankauf des Hauses in R. aus seinem Vermögen verwendete Geldwert von 15.000,-- Papiermark zugerechnet werden. Diesen habe das Landgericht zutreffend mit 50,-- DM angenommen. Der Beklagte habe auch nicht bewiesen, dass er 1929 aus seinem Hausgrundstück in M. 5.000,-- RM herausgezogen und endgültig für den Bau des Schweinestalles verwendet habe. Aus dem Verbrauch seiner Pension könne der Beklagte keine Ansprüche herleiten, da er der Klägerin und seinen Kindern unterhaltspflichtig gewesen sei und es auf der Hand liege, dass seine Pension hierdurch aufgezehrt sein müsse. Aus der Verwendung

seiner Arbeitskraft könne der Beklagte gleichfalls keine Ansprüche herleiten. Hinsichtlich der Eigentumshälfte der Klägerin folge das aus seiner Pflicht, das eingebrachte Gut ordnungsmässig zu verwalten. Bezüglich der ihm übertragenen Hälfte sei er durch die Aufwendung seiner Arbeitskraft nicht entreichert worden. Denn er habe als Miteigentümer eines grossen Marschhofes für seine Arbeit in Verhältnissen gelebt, die er bei Aufwendung seiner Arbeitskraft in seinem früheren Berufe nicht erreicht haben würde. Der Beklagte habe auch keine Gegenansprüche aus der Verwendung der Erträge des Hofes. Die Nutzungen aus der ihm geschenkten Eigentumshälfte habe er ohnehin gemäss § 818 Abs 1 BGB herauszugeben. Auf Erträge des Hofes könne auch nur aus Werterhöhungen geschlossen werden, die der Hof in der fraglichen Zeit erfahren habe. Der Beklagte habe sich auf Grund des Sachverständigengutachtens damit einverstanden erklärt, dass die Werterhöhung durch den Bau des Schweinestalles und der Scheune mit 22.000.-- RM und durch die Meliorationen mit 500.-- RM eingesetzt würde. Dem entspreche ein tatsächlicher Aufwand von 30.000.-- RM. Für diese aussergewöhnlichen Erneuerungen sei zu Lasten der Klägerin nur die auf ihren Miteigentumsanteil entfallende Hälfte, also ein Betrag von 15.000.-- RM einzusetzen. Für das lebende und tote Inventar sei nach dem Sachverständigengutachten von einem Mehrwert von 13.300.-- RM auszugehen. Dieser sei voll zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen, da das gesamte Inventar eingebrachtes Gut geblieben sei. Diesen Rechnungsposten zu Lasten der Klägerin von 28.300.-- RM stehe jedoch eine Neuverschuldung des Hofes von 33.000.-- RM gegenüber, sodass der Hof im Ergebnis keine reine Wertsteigerung erfahren habe. Eine Entreichung des Beklagten liege nur vor, soweit er während der Dauer seines Miteigentums persönliche Verpflichtungen hinsichtlich der Hofschulden übernommen haben sollte. Insoweit habe er jedoch keine Freistellung verlangt. Der Beklagte könne auch keine Nutzungen für die Zeit vom 1. Juli 1943 ab begehren, da die Ent-

scheidung des Landeserbhofgerichts gemäss § 56 Abs 4 Satz 3 LVO spätestens mit dem 1. Januar 1948 rechtskräftig geworden sei.

II. Die Revision rügt die Verletzung materiellen und prozessualen Rechts, insbesondere der §§ 818 BGB, 139, 186 ZPO und 90 EHVfO. Sie ist hinsichtlich der Widerklage voll gerechtfertigt; im übrigen musste sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

A) Zur Widerklage macht die Revision mit Recht geltend, dass § 90 EHVfO verletzt worden sei.

1. Die Revision ist insoweit - entgegen der Ansicht der Klägerin - zulässig. Ihre Auffassung, dem Beklagten sei das Armenrecht und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht für die Widerklage bewilligt worden, trifft nicht zu. Der Beklagte hat das Armenrecht erhalten, "insoweit es sich um die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts handelt." Das Zurückbehaltungsrecht hat der Beklagte aber auch wegen der Ansprüche geltend gemacht, die er mit der Widerklage verfolgt (Bl 18^R GA). Zudem wäre er, auch wenn er das Armenrecht für die Widerklage nicht bekommen hätte, nicht gehindert gewesen, auch insoweit Revision einzulegen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Einschränkungen sind weder aus seinem Wiedereinsetzungsantrag noch aus dem darauf erlassenen Beschluss vom 9. August 1950 zu entnehmen.

2. In der Sache selbst ist das Berufungsgericht zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Entscheidung des Landeserbhofgerichts vom 8. November 1944 gemäss § 56 Abs 4 Satz 4 LVO mit dem 1. Januar 1948 rechtskräftig geworden ist. Nach § 90 Abs 1 EHVfO verliert der Eigentümer jedoch erst mit der Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses die Befugnis, den Erbhof zu nutzen. Das Berufungsgericht hat daher zu Unrecht die Wirkung der Rechtskraft auf den 1. Juli 1943

zurückbezogen.

Die Klägerin kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass mit Beschluss vom 12. Juni 1943 bereits ein Treuhänder eingesetzt worden sei und dieser ihr die Verwaltung des Hofes übertragen habe. Denn durch den angeführten Beschluss ist im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 12 Abs 3 EHVfO nur die treuhänderische Wirtschaftsführung durch den Landwirt Menzell angeordnet und dem Kläger das Betreten der Hofstelle sowie die Verfügung über Guthaben seiner Frau und seiner Kinder untersagt worden. Damit ist dem Beklagten das Recht auf die Nutzungen selbst nicht entzogen worden. Seinen Herausgabeanspruch hinsichtlich etwaiger Überschüsse konnte er vielmehr spätestens mit der Beendigung der Treuhänderschaft geltend machen (vgl auch Ziffer IV des Beschlusses des Landeserbhofgerichts vom 8. November 1944). Wenn die Klägerin an Stelle Menzells die Verwaltung geführt hat, dann hat sie damit - entgegen der von ihr vertretenen Auffassung - auch kein selbständiges Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1367 BGB betrieben; sie hat vielmehr ebenso wie der Treuhänder bis zur rechtskräftigen Entziehung der Nutzverwaltung nur Geschäfte des Beklagten geführt.

B) Zur Klage:

1. Soweit der Beklagte zur Rückauflassung verurteilt worden ist, wird das Urteil des Berufungsgerichts von der Revision nicht angefochten; insoweit unterliegt es daher keiner Nachprüfung.

2. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Beklagte Aufwendungen für aussergewöhnliche Verbesserungen und Erneuerungen des eingebrachten Gutes von der Klägerin ersetzt verlangen und sich hinsichtlich der ihm geschenkten Eigentumshälfte wegen aller Verwendungen auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann. Für das eingebrachte Gut folgt dies aus den §§ 1384, 1390 BGB, für die von ihm herausverlangte

Eigentumshälfte aus § 818 Abs 3 BGB. Die Klägerin meint demgegenüber zu Unrecht, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz habe, mindestens jedoch in diesem Verfahren kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könne.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht der Klägerin zutrifft, es widerspreche nicht erst seit dem Erlass des Grundgesetzes (Art 3 Abs 2), sondern schon seit Jahrzehnten der herrschenden Anschauung, dass der Ehefrau nach den §§ 1384, 1390, 1041 BGB die Kosten für aussergewöhnliche Ausbesserungen oder Erneuerungen zur Last fallen. Auch wenn das richtig wäre, wären die Gerichte nicht berufen, gegen eindeutige gesetzliche Bestimmungen zu entscheiden, zumal der Gesetzgeber durch die in Art 117 Abs 1 GG gesetzte Frist zu erkennen gegeben hat, dass er den bisherigen Gesetzesstand für die Übergangszeit in vollem Umfange anerkannt wissen wollte.

b) Die Ausführungen der Klägerin darüber, dass der Beklagte gerechterweise keine Aufwendungen für Ersatzstücke ersetzt verlangen könne, gehen schon deshalb fehl, weil die Aufwendungen im Gesamtbetrage von 43.300,-- RM, von denen das Berufungsgericht bisher ausgegangen ist, keine Ersatzstücke betreffen, sondern Neubauten, Bodenverbesserungen und Mehrinventar.

c) Die Klägerin beruft sich auch zu Unrecht mehrfach auf eine in der LZ 1924, 86 veröffentlichte Entscheidung des RG. Diese behandelt zwar einen ähnlichen Sachverhalt. In jenem Falle hatte jedoch der Ehemann anders als im vorliegenden nicht geltend gemacht, dass er seine Anschaffungen und Bauten habe für erforderlich halten dürfen, und dass es sich bei ihnen um aussergewöhnliche Aufwendungen gehandelt habe.

d) Die Klägerin kann auch nicht daraus, dass der Beklagte sich während der Ehe niemals einen Ersatzanspruch wegen seiner Verwendungen vorbehalten hat, herleiten, eine

Auslegung seines Verhaltens nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB ergebe, dass er auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche verzichtet habe. Eine solche Annahme liesse sich allenfalls rechtfertigen, wenn die Ehe bestehen geblieben wäre. Auf einen Verzicht auch für den Fall der Scheidung lässt sich aus einem solchen Verhalten bei verständiger Würdigung jedoch nicht schliessen.

e) Der Hinweis der Klägerin, ihre Ehe mit dem Beklagten sei nach dem 1. Weltkriege geschlossen, als sämtliche landwirtschaftliche Betriebe unzureichend mit Inventar versehen gewesen seien, ist gleichfalls nicht beachtlich. Hieraus ergibt sich nur zugunsten des Beklagten, dass er Neuanschaffungen für erforderlich halten durfte (§ 1390 BGB), nicht jedoch, dass die Kosten hierfür ihm selbst zur Last fallen. Insoweit ergibt sich vielmehr aus den §§ 1384, 1048 Abs 1 Satz 2 BGB, dass der Beklagte nur für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen hatte.

f) Der Beklagte kann seine Aufwendungen auch in diesem Verfahren geltend machen. Soweit er die ihm geschenkte Miteigentumshälfte zurückzugeben hat, folgt das ohne weiteres daraus, dass er nur die Bereicherung herausgeben muss. Aufwendungen vermindern die Bereicherung jedoch ebenso wie Gegenleistungen beim Erwerb. Wenn der Bereicherungsanspruch nicht auf Wertersatz, sondern auf Herausgabe eines Gegenstandes geht, so braucht dieser schon wegen jener Eigenart des Bereicherungsrechts nur gegen Erstattung oder Entlastung von der Gegenleistung und Ersatz der Aufwendungen zurückgewährt zu werden (OGHZ I, 258 262; Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse, § 447 Anm 9). Die Klägerin hat dem schon selbst dadurch Rechnung getragen, dass sie ihre Verpflichtung anerkannt hat, den Beklagten bei Rückgewähr

der Grundstückshälfte von der persönlichen Schuld aus den Grundstückslasten freizustellen. Der Beklagte hat aber auch wegen seiner Verwendungsansprüche aus § 1390 BGB ein Zurückbehaltungsrecht gemäss § 273 BGB. Die Klägerin meint zu Unrecht, dass diese Ansprüche nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen, auf dem die Verpflichtung des Beklagten beruht. Denn für die Anwendung des § 273 Abs 1 genügt es, wenn die beiderseitigen Ansprüche auf einem innerlich zusammengehörigen einheitlichen Lebensverhältnis beruhen (RGZ 72, 65); insbesondere wenn ein solcher innerer natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben ist, dass es treuwidrig wäre, zuzulassen, dass der eine Anspruch ohne den andern geltend gemacht wird (RGZ 134, 146; 158, 14). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dem Beklagten die Hälfte des Hofes übertragen worden, um sein Ansehen nach innen und aussen zu festigen. Er sollte also in jeder Hinsicht als Bauer und Miteigentümer des Hofes auftreten können. Art und Mass seiner Aufwendungen für den Hof sind daher in der Folgezeit dadurch bestimmt gewesen, dass er nicht nur seine Verwaltungsbefugnisse als Ehemann ausgeübt, sondern gerade auf Grund der ihm durch die Schenkungen eingeräumten Stellung als Miteigentümer - und zwar insoweit für den Hof im ganzen - gehandelt hat. Von dieser besonderen Lage im vorliegenden Falle abgesehen, könnte der rechtliche Zusammenhang aber auch schon deshalb bejaht werden, weil es sich um vermögensrechtliche Ansprüche beider Teile handelt, die in der früheren Ehe der Parteien und schon damit in einem einheitlichen Lebensverhältnis ihren Ursprung haben.

Die Anwendbarkeit des § 273 Abs 1 wird schliesslich - entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht - auch nicht durch die in § 273 Abs 2 BGB getroffene Sonderregelung ausgeschlossen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nur, dass

derjenige, der einen Gegenstand herausgeben muss, ohne weiteres ein Zurückbehaltungsrecht für Verwendungen auf den Gegenstand hat, nicht jedoch, dass Verwendungen auf andere Gegenstände bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 273 Abs 1 nicht berücksichtigt werden können.

3. Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe seiner Entscheidung für die Höhe der Verwendungen das Gutachten des Sachverständigen Rentel nicht zugrunde legen dürfen. Dieser habe auf Grund des Beweisbeschlusses vom 19. März 1948 (Bl 67 GA) nur den Mehrwert festgestellt, den der Hof in der Zeit vom 8. März 1921 bis zum 30. Juni 1943 durch Aufwendungen des Beklagten erreicht habe. Es komme jedoch nicht auf den Wert an, den die Aufwendungen heute noch hätten, sondern darauf, welche Aufwendungen der Beklagte gemacht habe. Dieser Angriff ist im Ausgangspunkt richtig, im Ergebnis jedoch unbegründet. Das Berufungsgericht hat ersichtlich das Gutachten des Sachverständigen nur verwertet, um mangels sonstiger Unterlagen aus den von diesem festgestellten Werterhöhungen Schlüsse zu ziehen, in welchem Umfange der Beklagte Erträge des Hofes verwendet hat, um Verbesserungen durchzuführen und das Inventar zu vermehren. Es hat überdies abweichend von dem Sachverständigengutachten auf Grund der Einverständniserklärung des Beklagten vom 11. November 1948 (Bl 111 f GA) eine Werterhöhung durch den Bau des Schweinestalles und der Scheune von 22.000.-- RM und durch Meliorationen von 5.000.-- RM unterstellt und hieraus auf einen tatsächlichen Aufwand von 30.000.-- RM geschlossen. Zusammen mit dem für das Mehrinventar angenommenen Aufwand von 13.300.-- RM hat das Berufungsgericht sogar noch einen etwas höheren Betrag zu Grunde gelegt als der Beklagte selbst. Denn dieser hat mit Schriftsatz vom 11. November 1948 gegenüber dem Klaganspruch nur noch ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von 42.770.-- RM geltend gemacht. Es ist hiernach nicht zu beanstanden, wenn das

Berufungsgericht nur einen Gesamtbetrag nachgewiesener Aufwendungen von 43.300,-- RM zugunsten des Beklagten unterstellt hat.

4. Von dieser Unterstellung aus hätte das Berufungsgericht jedoch nach den im übrigen von ihm zu Grunde gelegten Zahlen zu einem Ersatzanspruch des Beklagten in Höhe von 10.300,--DM kommen müssen. Denn es hat zu Unrecht angenommen, dass der Beklagte die Aufwendungen für den Bau der Scheune und des Schweinestalles und für die Meliorationen nur zur Hälfte ersetzt verlangen könne. Diese Annahme beruht auf der Ansicht des Berufungsgerichts, dass der Beklagte die Nutzungen der ihm geschenkten Hofhälfte gemäss § 818 Abs 1 BGB herauszugeben habe, und dass er daher keine Gegenansprüche habe, soweit der Aufwand aus diesen Nutzungen bestritten worden sei. Diese Meinung ist jedoch nicht haltbar. Der Beklagte muss zwar auf Grund des Widerrufs das Geschenkte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausgeben (§ 73 EheG in Vbg. mit § 531 Abs 2 BGB). Nach dem Wortlaut des § 818 Abs 1 BGB erstreckt sich die Verpflichtung zur Herausgabe auch auf die gezogenen Nutzungen. Diese Bestimmung ist hier aber nach dem Grundgedanken des § 818 BGB nicht anwendbar. Denn dieser geht dahin, dass der Empfänger durch die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung im Ergebnis weder Vor- noch Nachteile haben soll. Die Rückgabepflicht darf daher in der Regel nicht dazu führen, dass das Vermögen des Bereicherten über den Betrag der Bereicherung hinaus gemindert wird (RGZ 118, 187). Das wäre hier der Fall, wenn der Beklagte die Nutzungen herausgeben müsste; denn diese standen ihm gemäss den §§ 1363, 1383 BGB schon vom Zeitpunkt der Eheschliessung ab hinsichtlich des gesamten eingebrachten Gutes zu. Sie konnten ihm daher durch die Schenkung nicht mehr zugewendet werden, sodass die Klägerin ihn insoweit nicht aus ihrem Vermögen bereichert hat (§ 516 Abs 1 BGB). Hieraus ergibt sich, dass das Berufungsgericht von dem unterstellten Gesamtaufwand von 43.300,-- RM

zu Unrecht 15.000,-- RM mit der Begründung abgezogen hat, insoweit könnten die Verwendungen nur aus Erträgen bestritten worden sein, die der Beklagte jetzt herausgeben müsse. Die vom Berufungsgericht mit 33.000,-- RM angenommene Neuverschuldung des Hofes durfte daher nicht einem Rechnungsposten zu Lasten der Klägerin von 43.300,-- RM abzüglich 15.000,-- RM = 28.300,-- RM sondern musste dem Gesamtbetrage von 43.300,-- gegenübergestellt werden. Von der Annahme aus, dass der Beklagte die Verwendungen in Höhe von 33.000,-- RM aus Krediten bestritten hat, die von ihm während seiner Wirtschaftsführung neu aufgenommen worden sind, bliebe hiernach ein Betrag von 10.300,-- RM, den er nach den bisherigen Unterstellungen und Feststellungen aus eigenen Mitteln aufgebracht hat. Dabei ist es im Ergebnis unerheblich, aus welchem Teil seines Vermögens diese Mittel stammten.

Da die Revision hinsichtlich der Klage schon aus diesen Erwägungen begründet war, war das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben. Der Senat konnte jedoch nicht selbst entscheiden, weil das Berufungsgericht hinsichtlich der Gegenansprüche nur einen Aufwand von 43.300,-- RM unterstellt, jedoch noch keine abschliessenden Feststellungen getroffen hat und daher insoweit die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist (§§ 564, 565 ZPO).

Für die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache ist jedoch vorsorglich noch folgendes zu bemerken, insbesondere für den Fall, dass das Berufungsgericht bei seiner weiteren Nachprüfung feststellen sollte, dass der Beklagte die Aufwendungen nicht aus den Erträgen des Hofes aufgebracht hat.

5. Das Berufungsgericht hat für die Frage, woraus die Aufwendungen bestritten worden sind, zu Unrecht insbesondere das Ruhegehalt und die Arbeitskraft des Beklagten von vornherein ausgeschieden.

a) Es hat zugunsten des Beklagten unterstellt, dass sein Ruhegehalt während der Ehe bis 1943 in der Wirtschaft ver-

braucht worden sei. Das deckt sich mit der von der Klägerin in dem Verfahren vor dem Landeserbhofgericht abgegebenen Erklärung, dass der Beklagte die Erträge des Hofes und seine Pension verbraucht habe, die in 20 Jahren wenigstens 50.000,-- RM betragen habe. Die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, das Ruhegehalt müsse in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten aus den §§ 1360, 1601 BGB aufgezehrt sein, ist jedoch nicht haltbar. Sie widerspricht insbesondere der späteren Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe als Miteigentümer eines grossen Marschhofes in Verhältnissen gelebt, die er bei Anwendung seiner Arbeitskraft in seinem früheren Beruf nicht erreicht haben würde. Die Revision bemängelt mit Recht, erfahrungsgemäss sei davon auszugehen, dass der Beklagte diese Unterhaltungspflichten aus den Erträgen des Hofes habe bestreiten können und auch bestritten habe. Hinsichtlich der Reinerträge des eingebrachten Gutes ergibt sich die Verpflichtung, aus diesen in erster Linie den ehelichen Aufwand zu tragen, aus § 1389 BGB. Der Beklagte war auch berechtigt, diese zunächst hierzu zu verwenden. Er brauchte daher eigene Einkünfte, insbesondere sein Ruhegehalt nicht anzugreifen, soweit der eheliche Aufwand aus den Erträgen des eingebrachten Guts gedeckt werden konnte. Die Schlussfolgerung, der Beklagte habe sein Ruhegehalt für Aufwendungen auf das eingebrachte Gut und für seine Eigentumshälfte am Hof verbraucht, hätte hiernach nur dann ausgeschlossen werden können, wenn feststände, dass die Erträge des Hofes allein nicht ausgereicht haben, um den ehelichen Aufwand voll zu tragen, sondern dass der Beklagte sein Ruhegehalt daneben hierfür verwandt hat.

b) Auch die Arbeitsleistung des Beklagten in den 20 Jahren, in denen er den Hof bewirtschaftet hat, kann möglicherweise als Aufwendung in Betracht kommen. Insoweit geht das Berufungsgericht hinsichtlich der Eigentumshälfte der Klägerin zwar mit Recht davon aus, dass der Beklagte als Ehemann nach § 1374 BGB zur ordnungsmässigen Verwaltung verpflichtet

gewesen sei und dass ihm kein Entgelt zustehe, soweit er diese Verpflichtung durch eigene Arbeit erfüllt habe. Die Erwägung, die eigene Arbeit des Ehemannes sei keine Aufwendung im Sinne des § 1390 BGB (RGR Komm Erl 3 und Palandt Erl 2 zu § 1390 BGB, beide unter Hinweis auf LAG Görlitz in HRR 1930 Nr 22) trifft allerdings nicht in vollem Umfange zu. Ein Entgelt für die Verwaltung des eingebrachten Gutes ist im allgemeinen vielmehr dadurch ausgeschlossen, dass der Ehemann nach § 1384 BGB ausser den Kosten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, auch die Kosten zur Erhaltung des eingebrachten Guts zu tragen hat, und dass er daher, wenn er in diesem Rahmen seine Arbeitskraft einsetzt, Ausgaben spart, die er sonst aus den Nutzungen aufbringen müsste. Es wäre jedoch hiernach nicht ausgeschlossen, dem Ehemann für Arbeitsleistungen, die über den Rahmen der ordnungsmässigen Verwaltung, insbesondere den Rahmen der §§ 1374, 1384 BGB hinausgehen und zu aussergewöhnlichen Verbesserungen und Erneuerungen führen, einen Ersatzanspruch nach § 1390 BGB zuzubilligen. Ausserdem kann der Beklagte möglicherweise auch wegen seiner Arbeitsleistungen für den gesamten Hof eine angemessene Vergütung nach den §§ 812 Abs 1 Satz 2, 818 Abs 2 BGB verlangen, soweit er eine solche nicht schon durch die ihm zustehenden Nutzungen aus dem Hofe erhalten hat. Insbesondere legt der Abschluss der Schenkungsverträge die Annahme nahe, dass der Beklagte zwar ohne die Absicht mitgearbeitet hat, ein Entgelt für seine Tätigkeit zu verlangen, dass er aber aus der Erwägung heraus mit voller Kraft auf dem Hofe gewirtschaftet hat, er werde hierfür einen angemessenen Ausgleich nicht nur in der Verbesserung der gemeinsamen Lebensführung, sondern auch in der Sicherung seines Lebensabends finden. Diese etwaige Erwartung hat sich wegen der Scheidung und des Widerrufs der Schenkungen nicht erfüllt. Damit wäre der mit der Arbeitsleistung des Beklagten bezweckte Erfolg nicht eingetreten. Die Lage des Beklagten ist insofern nicht anders als die einer Ehefrau, die mit ähnlichen Hoffnungen über den Rahmen

des § 1356 Abs 2 BGB hinaus im Geschäft des Mannes mitgearbeitet hat. Auch dieser billigt die Rechtsprechung bei der Scheidung der Ehe einen Anspruch aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB zu (vgl RGZ 158, 387; RGR Komm Erl 5 zu 1356 BGB). Dieser Anspruch geht hier auf Vergütung der von dem Beklagten über seine gewöhnlichen Verwaltungspflichten hinaus geleisteten Mehrarbeit, nicht auf Herausgabe des erzielten Mehrwerts. Denn das "etwas", das die Klägerin auf seine Kosten erlangt hat, ist nicht die Vermehrung ihres Vermögens, sondern seine Mehrarbeit. Da empfangene Dienstleistungen ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden können, ist nach § 812 Abs 2 BGB ihr Wert zu ersetzen, d.h. eine angemessene Vergütung für sie zu zahlen (vgl RG in SeuffArch 70 Nr 149). Auf diese müsste der Beklagte sich jedoch das anrechnen lassen, was er bereits an Nutzungen aus dem Hofe gezogen und für sich - auch in Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten gegenüber seinen Angehörigen - verwendet hat. Im Ergebnis kommt ihm unter diesem Gesichtspunkt also nur das zu, was er bei angemessener Entlohnung für sich hätte sparen oder anderweitig anlegen können.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe als Miteigentümer eines grossen Marschhofes für seine Arbeit in Verhältnissen gelebt, die er bei Anwendung seiner Arbeitskraft in seinem früheren Berufe nicht erreicht haben würde, steht den vorstehenden Ausführungen nicht entgegen. Sie bestätigt sie vielmehr. Denn der Miteigentümer eines grossen Bauernhofes lebt - wie der Niessbraucher (§§ 1383, 1030 ff BGB) - "für seine Arbeit in Verhältnissen", die es ihm in der Regel gestatten, auch Ersparnisse zu machen und seinen Lebensabend finanziell zu sichern.

6. Hinsichtlich der Verschuldung rügt die Revision mit Recht, das angefochtene Urteil sei ohne weiteres von der Hofverschuldung nach der Aufwertung in Höhe von 19.000,-- Goldmark ausgegangen und habe nicht berücksichtigt, dass der

Hof 1921 mit 64.000,-- Mk belastet gewesen sei und somit dem Nennwerte nach die Belastungen damals sogar um 12.000,-- Mk höher gewesen seien als 1943. Das Berufungsgericht hätte die Entwicklung der Belastungen im einzelnen untersuchen und seine Feststellung, dass der Beklagte den Hof während seiner Wirtschaftsführung mit neuen Schulden in Höhe von 33.000,-- GM belastet habe, näher begründen müssen.

7. Das Berufungsgericht wird, soweit es auf Grund der anderweiten Verhandlung darauf ankommen sollte, auch seine Annahme überprüfen müssen, dass die Übereignung sich nur auf die im Hofgrundbuch eingetragenen Parzellen und daher nicht auf das Zubehör bezogen habe. In den Verträgen selbst findet sich hierfür keine Stütze. Der Vertrag von 1930 spricht von Parzellen, weil es sich hierbei um die zunächst dem Sohn der Klägerin aus erster Ehe übertragenen und von dieser ererbten Ländereien gehandelt hat. In der Schenkungsakte von 1921 sind dagegen die im Grundbuch von E [REDACTED] - S [REDACTED] Bd [REDACTED] Art 1 und Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] verzeichneten Grundgüter, d.h. der gesamte der Klägerin gehörende Grundbesitz einschliesslich der Hofstelle dem Beklagten zur ideellen Hälfte übertragen worden. Nach § 926 Abs 1 Satz 2 BGB ist im Zweifel anzunehmen, dass die Veräusserung sich auf das Zubehör erstrecken soll.

8. Die Revision hat ferner die Verteilung der Beweislast seitens des Berufungsgerichts hinsichtlich des Betrages von 5.000,-- RM, den der Beklagte 1929 aus seinem Hausgrundstück in M [REDACTED] herausgezogen und unstreitig zunächst für den Bau des Schweinestalles auf dem Hofe verwendet hat, zutreffend angegriffen. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Beklagte habe den Beweis für die endgültige Verwendung dieses Betrages zugunsten des Hofes nicht geführt. Der Revision ist darin beizutreten, dass die Klägerin dafür beweispflichtig gewesen wäre, dass der Beklagte den nach der Unterstellung des Berufungsgerichts aufgewandten Betrag von 5.000,-- RM in irgendeiner Weise aus dem Hofe zurückerhalten hat.

9. Hinsichtlich des Verkaufserlöses des Hauses in R [REDACTED] rügt die Revision zu Unrecht, das Berufungsgericht habe den Zeugen Andreas B [REDACTED] nicht darüber vernommen, dass der Beklagte aus dem Erlös Inventarstücke für den Hof angeschafft habe. Ausweislich der Prozessakten (Bl 226^R) ist dieser nicht als Zeuge benannt worden. Der Beklagte hat sich vielmehr nur auf die Anhörung der Parteien bezogen. Zutreffend ist jedoch die Rüge der Revision, dass die Klägerin selbst vorgetragen habe, der Beklagte habe aus dem Erlös des Hauses 2 Pferde gekauft, von denen sie eines für sich in Anspruch nehme, da sie die Hälfte des Kaufpreises zum Erwerbe des Grundstücks beigesteuert habe. Das Berufungsgericht hätte schon hiernach dem Beklagten mindestens 1 Pferd zugute rechnen müssen. Die Ausführungen über die Anrechnung etwaiger Verwendungen aus dem Verkaufserlös für das Grundstück in R [REDACTED] sind im übrigen nicht frei von Rechtsirrtum. Es ist nicht ersichtlich, warum das Berufungsgericht abweichend vom Landgericht zugunsten des Beklagten nicht die Hälfte des Verkaufserlöses (30.000,-- Mark), sondern nur die Hälfte des Erwerbspreises berücksichtigt hat. Ausserdem bedürfte die Ansicht, das Haus in R [REDACTED] habe zur Hälfte der Klägerin gehört, weil es zur Hälfte mit Mitteln aus einem Inventarerlös der Klägerin erworben worden sei, näherer Begründung. Sie ist schon insoweit unrichtig, als die Klägerin allenfalls einen Anspruch auf Übereignung gehabt hat, soweit der Beklagte nicht für sich allein, sondern für Rechnung des eingebrachten Gutes hat erwerben wollen (vgl RGZ 126, 114). Denn die Bestimmung des § 1381 BGB betrifft nur bewegliche Sachen, nicht jedoch Grundstücke. Schliesslich erscheint auch die Bewertung eines Papiermarkbetrages von 15.000.-- oder 30.000.-- Mark mit 50,-- DM nicht vertretbar. Das Berufungsgericht hat sich insoweit, obwohl es nur von einem Betrage von 15.000,-- Mark ausgeht, der Berechnung des Landgerichts angeschlossen. Dieses hat lediglich ausgeführt, die Aufwertung von 30.000,-- Papiermark aus dem Jahre 1921 auf Goldmark und die Abwertung infolge der Währungsreform 1948 habe nach freier Abrundung gemäss § 287 ZPO die Summe von 50,-- DM ergeben.

Für eine solche freie Gesamtschätzung war hier jedoch kein Raum. Es hätte vielmehr zunächst der Feststellung bedurft, auf welchen Betrag die Aufwendung in Papiermark aufzuwerten war. Der hierbei festgestellte Reichsmark-Betrag wäre alsdann im Verhältnis 1 : 1 umzustellen gewesen. Hiervon wird das Berufungsgericht auch bei der Umstellung der Gesamtaufwendungen auszugehen haben.

10. Die Klägerin vertritt zu Unrecht die Auffassung, dass solche Ansprüche des Ehemannes auf Aufwendungsersatz in jedem Falle nach § 16 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien. Auf die Entscheidung des OGHBrZ II ZS 132/49, abgedruckt in DR I 150 Blatt 1001, kann sie sich insoweit nicht beziehen. In dieser ist unter Hinweis auf die Entscheidungen des OGH zum Zurückbehaltungsrecht bei Bereicherungsansprüchen (OGHZ 1, 198 206 und 217 222 = DR II 251 24 b und c) lediglich ausgeführt, dass durch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber der Herausgabeklage des Eigentümers kein wirtschaftliches Austauschverhältnis im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG begründet werde. Hier liegt jedoch ein Fall des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG vor, weil die Verpflichtungen der Klägerin, dem Beklagten seine Aufwendungen zu ersetzen - und zwar sowohl nach § 1390 wie nach § 818 Abs 3 BGB - Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Ehegatten im Sinne dieser Bestimmung sind. Der Senat hat seine Auffassung, dass Ziffer 3 aaO bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht eng ausgelegt werden kann, in seiner zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung IV ZR 14/50 vom 4. Juni 1951 näher begründet. Auf diese kann hier verwiesen werden. Für den vorliegenden Fall sind die dort entwickelten Grundsätze umso eher anwendbar, als hier das Vermögen der Ehegatten mindestens zu erheblichen Teilen in dem früheren Ehegattenerbhof der Parteien zusammengefloßen ist, und es sich hier, wie auch

in dem früheren Rechtsstreit zwischen den Parteien von den Gerichten angenommen worden ist, um die Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof handelt. Die Klägerin beruft sich daher auch zu Unrecht auf die von dem Bundesgerichtshof zu V ZR 113/50 ergangene Entscheidung. Diese betrifft einen in den entscheidenden Punkten wesentlich anders gelagerten Sachverhalt.

Dr. Lersch Raske Dr. Hartz Johannsen Kregel